

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marion Platta (LINKE)**

vom 24. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2021)

zum Thema:

Wald oder nicht Wald, das ist hier die Frage ...

und **Antwort** vom 09. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Marion Platta (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27125
vom 24.03.2021
über Wald oder nicht Wald, das ist hier die Frage ...

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der Verfahrensstand zur Bebauungsabsicht des Senates am Standort Dahlemer Weg 247?

Antwort zu 1:

Der Obersten Bauaufsicht liegt ein Antrag auf Zustimmung seit dem 02.08.2019 vor.

Aktuell werden durch die Untere Naturschutzbehörde Steglitz-Zehlendorf Unterlagen nachgefordert, deren Beibringung weitere Untersuchungen der Fauna des Grundstückes im Zeitraum März bis Juni dieses Jahres erfordert.

Frage 2:

Ist es zutreffend, dass nach dem Gutachten aus 2018 von der Planungsgruppe CASSENS + SIEWERT weitere Gutachten zur Beurteilung der planungsrechtlichen und ökologischen Bewertung des Grundstückes beauftragt und eingeholt wurden?

Antwort zu 2:

Es wurde ein Artenschutzbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Sinne des § 44 BNatSchG zu Gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Arten sowie geschützten Vogelarten, ein Eingriffs- Ausgleichsplan zum geplanten Bauvorhaben, ein Gutachten zur Prüfung der Waldeigenschaft und zur Waldwertermittlung beauftragt sowie eine Vorprüfung des Einzelfalls nach §7 UVPG durchgeführt (Auftragnehmer Büro Planland). Alle Untersuchungen und Gutachten (Entwurfsstand September 2020) liegen seit dem 06.10.2020 vor. Vertiefende Untersuchungen und Nacharbeiten werden derzeit beauftragt.

Frage 3:

Wenn ja, dann bitte darlegen, wie im Sinne einer hohen Transparenz die interessierte Öffentlichkeit von den Fragestellungen zu den Gutachten und deren Ergebnissen unterrichtet wird? Wo sind die Unterlagen z. B. auch auf den Internetseiten des Senates oder des Bezirkes für jedermann (auch in Corona-Zeiten) einsehbar abgelegt?

Antwort zu 3:

Die Entwürfe der Gutachten wurden im November 2020 den zuständigen Stellen zur Prüfung vorgelegt. Entsprechend der Hinweise werden derzeit die Untersuchungen überarbeitet. Eine proaktive Veröffentlichung von Gutachten, die noch in der Überarbeitungsphase sind, ist nicht angezeigt. Die Unterlagen müssen dafür erst den fachlich notwendigen Anforderungen entsprechen. Ein Antrag auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) ist jederzeit möglich, im Stadium des Entwurfes liegen allerdings keine gesicherten Ergebnisse vor. Sofern die Gutachten abgeschlossen sind liegt die Entscheidung über die Art der Informationsbereitstellung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.)

Frage 4:

Welche Schritte unternimmt der Senat bis zum Ausgang des anhängigen Gerichtsverfahrens zur Teil-Entwidmung der Grünfläche hinsichtlich der beabsichtigten Bebauung? Bitte hier auch angeben, welche Verträge auf welcher Grundlage zur Planung und Baudurchführung mit externen Unternehmen vorbereitet bzw. bisher unterzeichnet wurden, die personelle und finanzielle Belastungen für das Land Berlin bedeuten bzw. nach sich ziehen können.

Antwort zu 4:

Hinsichtlich der beabsichtigten Bebauung unternimmt der Senat gegenwärtig nichts. Voraussetzung für die Inangriffnahme der Baumaßnahme ist zunächst die vollzogene Teil-Entwidmung der Grünanlage. Dann wird die Zustimmung nach § 77 BauOBln benötigt und die Genehmigung der Waldumwandlung. Die Antragsunterlagen für diese Verfahren sind eingereicht. Die Genehmigungen liegen nicht vor. Bis Ende des Sommers 2021 werden lediglich Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde des Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf abgearbeitet.

Weitergehende Verpflichtungen bei Planern oder gar Baufirmen sind – wie immer bei öffentlichen Bauvorhaben – nicht eingegangen worden, da diese u.a. an die Voraussetzung des Vorliegens der o.g. Zustimmung nach § 77 BauOBln gebunden sind.

Frage 5:

Ist es zutreffend, dass an der Erteilung einer Baugenehmigung und einer Genehmigung zur Waldumwandlung aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens nicht weitergearbeitet wird?

Antwort zu 5:

Der Antrag auf Waldumwandlung, der im November 2020 bei den Berliner Forsten eingegangen ist, kann erst bearbeitet werden, wenn eine tatsächliche Entwidmung der Fläche als Grünanlage erfolgt ist. Dazu ist der Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten.

Frage 6:

Wenn ja, wie schnell könnten die Genehmigungsverfahren nach Abschluss des Gerichtsverfahrens wieder aufgenommen werden, sollte der Senat an den Bebauungsabsichten festhalten können und wollen?

Antwort zu 6:

Sollte das Gericht die Rechtmäßigkeit der Entwidmung der Grünanlage durch den Bezirk bestätigen, werden die durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vorbereiteten Unterlagen und Anträge den zuständigen Stellen zur Prüfung vorgelegt. Danach gelten die üblichen Fristen zur Bearbeitung der Anträge i.R. einer Baugenehmigung bzw. i.R. einer bauaufsichtlichen Zustimmung.

Frage 7:

Welche verbindliche Vorgehensweise hat der Senat für eine Prüfung von Baupotentialen auf baulich vorgeprägten Flächen, um grundsätzlich Eingriffe in die abiotischen und biotischen Komponenten des Naturhaushaltes zur Sicherung Funktionsfähigkeit von Grün- und Waldflächen für das Stadtklima und die Biodiversität in Berlin zu vermeiden?

Antwort zu 7:

Ob sich baulich vorgeprägte Flächen für eine Bebauung eignen, richtet sich nach den bauplanungsrechtlichen Grundlagen. Der Flächennutzungsplan sowie Bebauungspläne oder die Einstufung als bauplanungsrechtlicher Innen- oder Außenbereich geben die Rahmenbedingungen für eine baurechtliche Nutzung einer Fläche vor. Soll ein Bebauungsplan aufgestellt, oder ein konkretes Bauvorhaben umgesetzt werden, ist zu prüfen, ob die Eingriffsregelung zum Tragen kommt, die die Prüfung der Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, sowie Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen fordert. Bei Hinweisen oder Anhaltspunkten für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen sind und ob bzw. wie dies verhindert bzw. überwunden werden kann. Ebenso sind die Vorgaben zum Biotopschutz (§ 30 BNatSchG, § 28 NatSchG Bln) und die Baumschutzverordnung sowie die weiteren Vorgaben des Naturschutzrechtes wie z.B. des Flächennaturschutzes zu prüfen und zu beachten.

Frage 8:

Welche verbindliche Vorgehensweise hat der Senat für die Prüfung von Grünflächen hinsichtlich ihrer Eignung als Umwandlungsflächen zu Wald? Welche Rolle werden in diesem Zusammenhang den natürlichen Prozessen (Entwicklung von Lebensräumen in einer von Menschen nachvollziehbaren Zeiteinheit ohne personellen und finanziellen Einsatz) eingeräumt?

Antwort zu 8:

Es besteht keine verbindliche Vorgehensweise; die Umwandlung von Grünflächen in Waldflächen oder umgekehrt stellt keinen Regelfall dar. Grünflächen und Waldflächen haben eine unterschiedliche Zweckbestimmung sowie unterschiedliche fachliche Ziele und werden dementsprechend in Abhängigkeit von den verfügbaren Ressourcen gepflegt und bewirtschaftet. Daher ist es in der Regel kein Ziel und spielt eine untergeordnete Rolle, die

Entwicklung von Lebensräumen sich selbst zu überlassen, auch wenn in Einzelfällen natürliche Sukzession auftritt.

Berlin, den 09.04.2021

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz